



# Demoverision mit Originalinhalt

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN  
 AN KRAFTRÄDERN MIT EINER GEMISCHTEN VERBINDUNG

Beim nächsten Maler beschreiben Sie die Größe der Reife, die Typgenehmigung, die ECE-Bezeichnung und die Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nummer der EU-Typgenehmigung		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e1*92/61*0183		YAMAHA	VP14	XV 1700 Warrior (ab '03)
Felgenreöße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	120/70 ZR 18 M/C (59W) TL		200/50 ZR 17 M/C (75W) TL
3.50x18	6.00x17			
Bereifung vorne			Bereifung hinten	
2)	120/70 ZR 18 M/C (59W) TL	Road 5 GT	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL	Road 5 GT
2)	120/70 ZR 18 M/C (59W) TL	Pilot Road 4 GT	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL	Pilot Road 4 GT
2)	120/70 ZR 18 M/C (59W) TL	Road 5 GT	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL	Pilot Road 4 GT
2)	120/70 ZR 18 M/C (59W) TL	Pilot Road 4 GT	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL	Road 5 GT

Auflagen : Nein  
 Art der Auflagen : # = Auslaufreifen

2) Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder. Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UNECE Regelung 75.

Das Fahrzeug wurde mit der Reifengröße, die in der Herstellerbescheinigung angegeben ist, auf die Zulassung hin geprüft. Die Reifengröße, die in der Herstellerbescheinigung angegeben ist, ist die zulässige Reifengröße. Die Reifengröße, die in der Herstellerbescheinigung angegeben ist, ist die zulässige Reifengröße. Die Reifengröße, die in der Herstellerbescheinigung angegeben ist, ist die zulässige Reifengröße.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Eine Erlaubnis zur Montage der Reife im geänderten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Erlaubnis wird wieder erteilt werden.

Die Originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Karlsruhe, 03.02.2020

## #Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

C.Denlinger  
 Marketing Manager Motorradreifen

A. Perich  
 Produkttechnik Motorradreifen

*i.A. A. Perich*